

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen/Leistungen an CS COMBUSTION SOLUTIONS GmbH (= Auftraggeber/AG), und gelten ausschließlich. Durch die Annahme oder Ausführung des Auftrages erklärt sich der Auftragnehmer mit gegenständlichen Bedingungen einverstanden. Der "Auftragnehmer" (AN) ist die Person, Firma oder Gesellschaft, an welche das Bestellschreiben von CS COMBUSTION SOLUTIONS adressiert ist.

Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des AN werden nicht anerkannt. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. AUFTRAGSERTEILUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, BESTELLMATERIALIEN/RANGFOLGE **2.1. Abschluss des Vertrags**

Der Abschluss des Vertrags kommt mit Absendung des Bestellschreibens alternativ zustande durch (1) Der AN hat ein Angebot gestellt, nachfolgende Bestellung durch den AG oder (2) der AG und der AN haben ein Verhandlungsprotokoll erstellt, nachfolgende Bestellung durch den AG oder (3) Bestellung durch den AG und uneingeschränkte, auf den Originalen des AG ausgefertigte Auftragsbestätigung oder Beginn der Arbeiten durch den AN.

Bis zum Abschluss eines Vertrages ist unter AN der Anbieter zu verstehen. Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie auf Bestellpapieren des AG ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den AN.

Grundsätzlich gelten nur vom AG schriftlich anerkannte Vereinbarungen und Bedingungen. Mehrforderungen des AN infolge Zusatzarbeiten werden nur dann anerkannt, wenn schriftliche Anweisungen des AG vorliegen. Korrespondenzen im Zusammenhang mit den Bestellungen des AG sind immer an die Firmenadresse und nie an einzelne Personen zu richten.

2.2. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist umgehend bis spätestens innerhalb 14 Kalendertagen, mit der abgeschlossenen Auftragsbestätigung anzuerkennen, ansonsten gilt die Bestellung gemäß dem Inhalt des Auftragschreibens des AG und zu den Einkaufsbedingungen des AG als angenommen. Auftragsbestätigungen auf Firmenpapier des AN sind gegenstandslos. Der AG behält sich in diesem Falle jedoch den Widerruf der Bestellung vor.

2.3. Bestellunterlagen

Die den Anfragen oder Bestellungen des AG beigefügten Zeichnungen und Entwürfe sowie vom AG bestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG. Für die Ausarbeitung von Angeboten allenfalls auch inkl. Plänen usw. wird keine Vergütung gewährt.

Der Bestellung beigefügte Beilblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts (Dokumentationen, Anhänge, Garantiebedingungen und dgl.) bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung. Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen über Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gilt folgende Rangordnung: (1) Text der Bestellung; (2) Verhandlungsprotokoll, falls erstellt; (3) projektallgemeine sowie spezielle technische und/oder kaufmännischen Unterlagen des AG; (4) gegenständliche allgemeine Einkaufsbedingungen; (5) Angebot des AN.

3. PREISE/RECHNUNGSLEGUNG/ZAHLUNG/BANKGARANTIE

3.1. Preise

Die Preise gemäß Bestellung sind – einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge – Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung- und Versandkosten, Versicherung sowie Steuern/Zölle/Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2. Rechnungslegung

In der Rechnung sind klar sichtbar Bestell-Nr., Lieferant-Nr. beim AG, Lieferumfang etc. zu vermerken. Rechnungen ohne obengenannten Angaben werden nicht anerkannt. Rechnungen sind einfach mit Kopie 1.) der Lieferbereitschaftsmeldung bzw. 2.) des Lieferscheines, gegengezeichnet vom Übernahmeorgan des AG einzureichen, 3.) sind Leistungsrechnungen außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Rechnungen sind an CS COMBUSTION SOLUTIONS Modecenterstraße 17/Objekt 4/7/A, A-1110 Wien zu adressieren. Originalrechnungen dürfen nicht der Warenlieferung beigefügt werden. AN aus einem EU-Staat haben für Lieferung in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung anzuführen.

Teillieferungen werden nur anerkannt, wenn diese gesondert vereinbart wurden. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung Lieferung“ bzw. „Schlussrechnung Leistung“ zu versehen. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer-Prozentangabe vorzulegen und der MWSt.-Betrag grundsätzlich bei jedem Rechnungswert offen auszuweisen.

3.3. Zahlung

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach vollständiger Lieferung bzw Leistung und Rechnungslegung, unter der Voraussetzung der Vorlage aller Unterlagen zur Rechnungsprüfung (bestätigte Gegenscheine, Mengenaufstellungen, etc., sowie der bedungenen Dokumentationen bzw. vom AG unterfertigtes Abnahmeprotokoll, usw.). Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem Liefertermin gemäß Bestellung.

Der AG leistet Zahlung, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung/Leistung mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und Lieferungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).

Der AG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Qualität, Termin, Funktion, etc.) bzw solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht, die Ausführung des Vertrages zu unterbrechen oder einzustellen. Der Skontoanspruch bestehen bleibt. Ist bei Beanstandung, Beschädigung oder Untergang der Ware vor Übernahme die Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise bestritten, beginnt die Zahlungsfrist nach Klärung oder Beseitigung der Mängel.

Erst nach Eingang der Dokumentationsunterlagen im vereinbarten Umfang ist die Voraussetzung für die Freigabe der entsprechenden Zahlungen durch den AG erfüllt. Die Anrechnung von Forderungen des AG mit fälligen Zahlungen auch aus anderen Aufträgen ist zulässig.

Für die Dauer der Garantiezeit kann der AG einen Rückbehalt bis 10% des Auftragswertes/-Fakturawertes in Anspruch nehmen. Bei Vereinbarung von Teilrechnungen/Teilzahlungen können jedenfalls 10% jeder Teilrechnung als Deckungsrücklass bis zur Anerkennung der Schlussrechnung zurückbehalten werden.

3.4. Bankgarantien

Wenn gemäß Bestellung die Besicherung von Lieferungen/Leistungen mit Bankgarantien vorgesehen ist, müssen diese gemäß dem von CS Combustion Solutions vorgelegten Muster ausgestellt werden. Der AN stimmt der Abtretung, Verpfändung bzw. Vinkulierung der Ansprüche aus diesen Garantien an eine vom AG zu benennende Bank ausdrücklich zu.

4. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT

1. Die Termine der Lieferung oder Leistung gemäß Bestellung sind bindend. Für die vorgeschriebene Lieferzeit gilt der Tag der vollständigen Auslieferung der bestellten Ware, inkl. der Abnahmezeugnisse, Prüfzertifikate, Dokumentationen und sonstige technische Unterlagen. Bei vorzeitiger Lieferung, ohne Zustimmung des AG behält sich der AG die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagerung, etc.) vor.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

2. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine ist der AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung, nach Wahl des AG vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen oder Ersatz- bzw. Deckungskäufe zu tätigen. Die durch Nichteinhalten des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins der bestellten Ware dem AG erwachsenden Mehrauslagen gehen zu Lasten des AN.

3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. ERFÜLLUNGORT / GEFÄHRÜBERGANG

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungserfüllung ist der vom AG in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Der Erfüllungsort der Zahlung und der Dokumentation sind der Sitz der Firma des AG. Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort auf den AG über, auch wenn die INCOTERMS eine andere Regelung vorsehen.

6. VERSAND

1. Grundsätzlich hat die Lieferung transportversichert, frei bestellgemäßem Bestimmungsort und ohne Berechnung der Verpackung zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der AN.

2. Der AN hat die Lieferung vollständig zu kennzeichnen, unter Angabe der Lieferadresse, ggf. Name des Empfängers, Bestellnummer, Positionsnummer, etc. und hat genau nach den Versandvorschriften zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein ausführlicher Original-Lieferschein des AN, in Klartext mit exakter Angabe der Bestell-Nr., Bestellposition, CRN-Nr. und Material-Nr., beizufügen. Die Versandbereitschaft aller bestellten Güter, die auf Kosten und Gefahr des AN anzuliefern sind, muss hinsichtlich ihres exakten Einlangens am Bestimmungsort zeitgerecht, d.h. spätestens 3 Werktage vorher unter Angabe aller Versanddaten (Collizahl, Gewicht, Abmessungen) schriftlich an Projektleitung des AG avisiert werden.

3. Der AN ist verpflichtet, entsprechend der Art der Ware und der Versandart, eine ausreichende Verpackung vorzusehen, so dass ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet ist. Entstehen Kosten aufgrund unsachgemäßer oder ungenügender Verpackung, so trägt diese Kosten der AN.

4. Der AN hat die Lieferung vollständig zu kennzeichnen, unter Angabe der Lieferadresse, ggf. Name des Empfängers, Bestellnummer, Positionsnummer, etc. und hat genau nach den Versandvorschriften zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein ausführlicher Original-Lieferschein des AN, in Klartext mit exakter Angabe der Bestell-Nr., Bestellposition, CRN-Nr. und Material-Nr., beizufügen. Die Versandbereitschaft aller bestellten Güter, die auf Kosten und Gefahr des AN anzuliefern sind, muss hinsichtlich ihres exakten Einlangens am Bestimmungsort zeitgerecht, d.h. spätestens 3 Werktage vorher unter Angabe aller Versanddaten (Collizahl, Gewicht, Abmessungen) schriftlich an Projektleitung des AG avisiert werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt den AG, die Annahme der Sendungen zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden. Es gilt Lieferverzög bis zum Eintreffen tauglicher Lieferpapiere bzw bestimmungsgemäß

gekennzeichnete Ware, daraus entstehende Kosten trägt der AN. Durch Fehlleitung von Lieferungen entstehende Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernommen hat.

5 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

6. Bei Sendungen aus dem Zollaussland sind die zur Verzollung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendung an den vom AG angegebenen Zollspediteur zu senden oder den Frachtpapieren beizuheften. Dem AG entstehende Kosten aufgrund verspäteter Verzollung, hervorgerufen durch das Fehlen der erforderlichen Verzollungsunterlagen, gehen zu Lasten des AN.

7. Der AG ist zur Verschiebung des Liefertermins berechtigt, wobei sich der AN zur kostenfreien Einlagerung der Lieferung für 3 Monate verpflichtet.

8. Sollte die Lieferung aus Verantwortung des AN in Verlust geraten, z.B. durch fehlerhafte Versanddisposition, Markierung etc., dann sorgt der AN. Ersatzlieferung an den Erfüllungsort, die für den AG kostenfrei ist.

7. GEWÄHRLEISTUNG/MÄNGEL

1 In Abänderung bzw. Erweiterung der Gewährleistungsverpflichtungen des AN gemäß ABGB und HGB gelten folgende Vereinbarungen. Sofern in der Bestellung keine anderen Bedingungen gestellt werden, garantiert der AN für die Dauer von zwei Jahren oder 16.000 Betriebsstunden. Diese Frist wird gerechnet 1.) ab mangelfreier (vorläufiger) Übernahme bzw. 2.) falls keine Übernahme stattfindet nach erfolgreich durchgeführter Inbetriebnahme. Die vorläufige Übernahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mit der vorläufigen Übernahme durch den Endabnehmer (EA). Die endgültige Übernahme erfolgt nach Ablauf oben genannter Frist.

Das Bestellschreiben bestimmt, ob eine förmliche Übernahme stattfindet. Für die vorläufige Übernahme sind vom AN sämtliche Maßnahmen, welche zu einer reibungslosen Abwicklung erforderlich sind, rechtzeitig zu veranlassen und durchzuführen.

Der AN haftet nicht für nach dem neuesten Stand der Technik unvermeidliche Abnutzung oder für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, für die ihn kein Verschulden trifft. Den Nachweis hat der AN zu führen.

2 Der AN übernimmt die Ausführung der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen unter ausdrücklicher Zusicherung der Mängelfreiheit.

3 Der AN garantiert für die bestellkonforme Ausführung des Auftrages, für die verwendeten Bauteile, deren richtige, sachgemäße Bemessung und Konstruktion, die einwandfreie fachmännische Ausführung und Montage der Anlagen sowie die Einhaltung zugesicherter Eigenschaften, gleich ob diese vom AN oder dessen Unterpelieferanten stammen, insbesondere auch dafür, dass die Funktion, die technischen Merkmale, Leistungswerte, Charakteristika usw gemäß der Bestellung samt mit geltenden Unterlagen sowie den Prospekten, Katalogen etc entspricht, dass die Ausrüstung in Übereinstimmung mit den technischen Bestellspezifikationen dem neuesten Stand der Technik bei Bestellererteilung entspricht, nach den geltenden Vorschriften hergestellt wurde, und dass für den gegebenen Zweck neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde.

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung obliegt dem AN.

4 Für Mängel an den Lieferungen/Leistungen des AN, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der AN derart, dass er sich verpflichtet, alle jene Teile auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder umzubauen, die sich innerhalb der Gewährleistungszeit infolge Nichteinhaltung der technischen Bedingungen, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, fehlerhafter Ausführung, unrichtiger oder unsachgemäßer Bemessung, Konstruktion, Montage oder sonstiger Nichteinhaltung der auftragsgemäßen Bedingungen unbrauchbar oder in ihrer Verwendbarkeit beeinträchtigt erweisen, wobei der auftragsgemäße Zustand frei Einbaustelle einschließlich aller Nebenarbeiten und Nebenspesen herzustellen ist. Die damit verbundenen Kosten für Demontage, Montage, Fracht, Verpackung, Nebenspesen wie allfällige Zölle und Steuern etc. gehen zu Lasten des AN. Grundsätzlich sind alle zur Behebung der Mängel notwendigen Lieferungen und Leistungen vom AN zu erbringen, insbesondere auch Leistungen im Bereich Bau und EMSR. Dabei sind auch nicht eingebaute Reserveteile zu ersetzen, deren Betriebsuntüchtigkeit erwiesen ist.

5 Der Umfang der zu ersetzenden Teile ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls die gesamte Lieferung umfassen.

6 Werden nach Ablauf der eingeräumten, angemessenen Fristen die Garantiewerte oder die Gewährleistungen nicht erfüllt, so kann der AG wandeln oder zurücktreten.

Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, kann der AG Wandlung oder Minderung verlangen.

7 Ein allfälliger Mangel wird dem AN unter Gewähr einer angemessenen Frist für die Schadensbehebung schriftlich angezeigt (Mängelliste).

Bei der Lieferung von Waren beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels vier Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln, die erst bei der Montage bzw. Inbetriebsetzung erkennbar werden, beträgt vier Wochen ab Erkennen des Mangels.

8 Falls der AN der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt, steht dem AG das Recht zu, diese Mängel auf Gefahr des AN zu beheben oder beheben zu lassen; die sich daraus ergebenden, nachzuweisenden Kosten trägt der AN. Die Gewährleistungs-/Garantiepflicht des AN bleibt in diesem Falle weiterhin bestehen.

Der AG wird den AN vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen, wovon in dringenden Fällen bei Gefahr in Verzug zur Schadensabwehr abgesehen werden kann. In diesen Fällen wird der AG die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen. Die Gewährleistungs-/Garantiepflicht des AN wird hiervon nicht eingeschränkt.

9 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

10 Einschränkungen der Verpflichtungen, Haftungen oder Ersatzansprüche jeglicher Art durch den AN oder dessen Lieferanten, welche dem AG aus jeglichem anzuwendenden Gesetz die Produkthaftung betreffend zustehen, werden nicht anerkannt und sind wirkungslos. Der AN garantiert, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

8. VERSICHERUNGEN, HAFTUNG, PRODUKTHAFTUNGSGESETZ

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle dem AG oder Dritten durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Lieferungen und Leistungen verursachten Sach- und Personenschäden. Er hat eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen. Auf Verlangen des AG ist die Versicherungspolize zur Einsichtnahme vorzulegen. Hat der AN Dritte geschädigt, so hat er sich selbst mit diesen zu verständigen.

Für den Fall der Inanspruchnahme des AG aufgrund des Produkthaftungsgesetzes verpflichtet sich der AN, diesen klag- und schadlos zu halten. Der AN verpflichtet sich zur Nennung des Herstellers, bzw. seines Vorlieferers über jederzeitiges Verlangen des AG.

9. VERTRAGSSTRAFEN

Der AG hat im Falle von Liefer- oder Leistungsverzug einen Anspruch auf Pönale in Höhe von 1,5 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Kalenderwoche des Verzugs, bis zu höchstens 10 %. Der AG hat im Falle von Verzug bei der Dokumentation einen Anspruch auf Pönale in Höhe von 1,5 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Kalenderwoche der Verzugs, bis zu höchstens 10 %. Abweichende Regelungen müssen im Bestellschreiben angeführt sein. Vertragsstrafen können auch im Falle des Rücktrittes durch den AG, ohne Nachweis des erlittenen Schadens, bei Bezahlung in Abzug gebracht, bzw. dem AN in Rechnung gestellt werden.

10. RÜCKTRITT

10.1. Vertragsverletzung

Der AG kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, die der AN zu vertreten hat, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist (Richtwert 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist zurücktreten, wenn 1.) dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder 2.) der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, welche die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

In diesen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden. Die Aufrechnung mit anderen Aufträgen ist zulässig.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Zinsen (4 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, am Tag des Rücktrittes) und/oder Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung einer Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

10.2. Bonität des AN

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung der Eigentumsverhältnisse des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Dies falls kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

10.3. Stornierung

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies falls ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Falls der AG von diesem Vertrag wegen einer vorzeitigen Beendigung des Kundenvertrages zurücktritt, erhält der AN für seine bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen einen proportionalen Anteil der vom EA aufgrund des Kundenvertrages geleisteten Zahlungen.

10.4. Nutzungsrecht

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf für den AG und/oder EA kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

10.5. Sistierung

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

11. SUBUNTERNEHMER

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, die Weitervergabe an Subunternehmer zu verweigern. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

Vor einer Weitervergabe von Leistungen an Sublieferanten muss der AN einen Auditierungsbericht zur Freigabe des Sublieferanten beim AG einreichen. Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich.

12. AUSFÜHRUNG, SICHERHEIT, QUALITÄT/BEGLEITENDE KONTROLLE, MONTAGE

12.1. Ausführung, Sicherheit

Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils für den Erfüllungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen sowie die Unfallverhütungsvorschriften und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Bestimmungen zur Produkthaftung zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen. Abweichungen von der Spezifikation und Konstruktionsänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG möglich.

Der AN garantiert, dass die zu liefernde Anlage/Maschine/Ausrüstung etc vollständig geliefert wird und – soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind – alle Teile und Einrichtungen enthält, die zu einer einwandfreien Montage und einem zufrieden stellenden Betrieb gehören, gleichgültig, ob diese Teile im einzelnen im Liefer- und Leistungsverzeichnis beschrieben sind oder nicht.

Alle vom AG übergebenen Informationen sind vom AN auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der AN bestatigt, dass ihm alle notwendigen Informationen für die Einhaltung der Gewährleistungen zur Verfügung stehen und stellt keinen Anspruch auf zusätzliche Rahmenbedingungen. Nach Bestellung angeforderte Informationen und sich daraus ergebende Konsequenzen trägt der AN.

12.2. Qualitätssicherung (QS)

Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer, bei der Durchführung des Auftrags die Grundsätze der QS entsprechend den einschlägigen Normen EN ISO 9000 bzw 9001 anzuwenden. Der AG und der EA haben das Recht, das QS-System, die QS-Vorschriften und den QS-Plan des AN und seiner Subunternehmer sowie die Fertigungsstätte jederzeit zu auditieren.

Der AN hat für seinen Lieferumfang und die darin enthaltenen Teilkomponenten einen detaillierten Prüf- und Inspektionsplan auszuarbeiten entsprechend den Richtlinien des AG und diesen zur Genehmigung und Eintragung der vom AG gewünschten Überwachungen vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, diesen Prüf- und Inspektionsplan vor dem Beginn seiner Arbeiten vorzulegen und seine Auftragsabwicklung gemäß diesen auszuführen. Ungeachtet eventueller anderer festgelegter Dokumentationstermine, sind zum jeweiligen Prüfzeitpunkt alle für die Prüfung erforderlichen technischen und QS-Dokumente rechtzeitig an den AG vorzulegen. In Bezug auf die einzelnen Zeitpunkte der Prüfschritte wird der AG mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfzeitpunkt vom AN zur Teilnahme an der Prüfung schriftlich eingeladen. Der AG behält sich vor, an den Prüfungen teilzunehmen.

Sollte aufgrund eines Verschuldens durch den AN, eine Abnahme oder Dienstreise nochmals durchgeführt werden müssen, trägt der AN die dem AG daraus entstehenden Kosten.

12.3. Prüfungen

Der AN räumt dem AG und dessen EA und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragte Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Subauftragnehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch den AG und/oder durch den EA oder deren Beauftragte selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Maßprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung ordnungsgemäßer und wirkungsvoller Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenteile etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht abweichend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie, etc. auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird.

12.4. Montagen

Der AN verpflichtet sich zur sach-, fach- und termingerechten Durchführung der Lieferungen und Leistungen gemäß der Bestellung. Falls die zu montierenden Bauteile vom AG beigestellt werden, stellt letzterer auch die Montagedokumentation bei.

Das vom AN eingesetzte Personal muss den Anforderungen des Auftrages entsprechend qualifiziert, ausgebildet und erfahren sein, worüber Nachweis zu führen ist. Nach Meinung des AG oder des EA nicht entsprechendes Personal muss vom AN unverzüglich durch Personal mit der gemäß Bestellung geforderten Qualifikation ersetzt werden, andernfalls ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN geeignetes Personal zu beschaffen und einzusetzen. Dies entbindet den AN nicht seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen. Die Kosten für einen derartigen Austausch trägt der AN.

Alle Montagearbeiten sind von Arbeitskräften durchzuführen, die über die entsprechenden Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen verfügen. Dem AG sind vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vorzulegen für den Fall, dass der AN oder dessen Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus dem 1.) (EU-) Inland stammen (für Baustellen, die in einem EU-Staat liegen) oder 2.) Staat stammen, in dem sich die Baustelle befindet (für Baustellen, die außerhalb der EU liegen).

Weiters hat der AN dem AG vor Arbeitsbeginn den Nachweis zu erbringen, dass er für das Einsatzland alle gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, insbesondere, Gewerbeberechtigungen, Zulassungen, Sozialversicherungen, etc.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich der AG sämtliche Rechte und Ansprüche, insbesondere sofortigen Vertragsrücktritt, Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüche, Einbehalte von Zahlungen und Ziehung von Bankgarantien vor.

13. DOKUMENTATION

1 Derartige Unterlagen beziehen sich auf Konstruktion, Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit,

Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. und dienen dazu, dass der AN Verpflichtungen gegenüber dem AG und dem EA und den vom jeweiligen Geschäft berührten Stellen zeitgerecht und wirtschaftlich erfüllen kann. Der AG erwirbt an der Dokumentation ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht und ist u.a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA in modifizierter oder unveränderter Form zu übergeben.

2 Die Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang und Sprache vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, "geliefert verzollt" (DDP) gemäß INCOTERMS 2000 an den Firmensitz des AG.

3 Dokumente gemäß der Bestellung sind an den AG zur Genehmigung bzw. Einreichung beim EA zu übermitteln. Die an den AN retournierten Kommentare sind einzureichen. Die Verpflichtungen gemäß dem Vertrag werden durch die Freigabe nicht eingeschränkt.

4 Es ist für jede eingesetzte Komponente eine technische Dokumentation zu liefern, die eine problemlose Wartung, Mängelbehebung, Nachbestellung etc. ermöglicht. Die Planungs- und Konstruktionszeichnungen sowie Betriebs- und Wartungshandbücher (wie auch alle weiteren Dokumente) sind in einheitlicher, nachvollziehbarer Form zu erstellen unter Angabe von Komponentenbezeichnung, Fabrikaten, Typen, Hersteller, Herkunftsland. Ausgehend vom Deckblatt/Inhaltsverzeichnis ist ein klarer formaler Weg (Dokumentennummern) bis zu Zwischenblättern, Zeichnungen und Dokumenten herzustellen. Die Pläne sind normgerecht zu falten und mit einer aufgeklebten Randverstärkung zu versehen. Falls Kataloge oder Auszüge daraus verwendet werden, ist die genaue Type durch Markierung zu kennzeichnen.

5 Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

6 Montagedokumentation: Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend beizubringen. Die einzusetzenden Spezialwerkzeuge sind zu dokumentieren.

7 Der AN hat die speziellen Kennzeichnungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsvorschriften am Errichtungsort der Anlage, für den die Lieferung des AN bestimmt ist, zu erfüllen z.B. CE-Kennzeichnung. Nicht entsprechende und/oder nicht gekennzeichnete Waren werden vom AG nicht übernommen.

14. VERBRINGUNG INS AUSLAND

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gütern aller Art ins Ausland in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bedarf. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung entgegenstehen. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Güter bzw. Unterlagen oder Güter des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Der AN wird dem AG nach Vertragsabschluss über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen rechtzeitig informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

15. RECHT, GERICHTSSTAND, VERTRAGSSPRACHE

Der Erfüllungsort der Zahlung und Gerichtsstand sind der Sitz der Firma des AG. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Bestellung ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Anwendbar ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Verfahrenssprache ist Deutsch.

Der AG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen den AN auch am ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 geltend zu machen.

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC/Paris, auszulegen. Vertragssprache ist Deutsch.

16. TEILNICHTIGKEIT / SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. AG und AN sind verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Unwirksamkeit/Gesetzwidrigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

17.1. Eigentumsvorbehalt

Da die vom AG bestellten Waren in der Regel durch Be- und Verarbeitung in die Erzeugnisse des AG übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt erlischt, müssen alle Lieferungen an den AG frei von derartigen Vorbehalten vorgenommen werden. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese auch ohne den ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

17.2. Berechtigung zur Leistung, Nutzungs- und Schutzrechte, Rechte Dritter

1. Der AN erklärt bei der Angebotslegung bzw. durch seine Unterschrift bei Vertragsabschluss, dass er alle für die Ausführung bzw. Durchführung der vereinbarten Leistungen und Lieferungen erforderlichen Berechtigungen auch im Einsatzland besitzt. Falls im Einsatzland erforderlich, ist der AN für eine entsprechende handels- und steuerrechtliche Registrierung seines Unternehmens verantwortlich. Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte Dritter und Urheberrechte nicht verletzt werden oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet

werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder EA ohne Einschränkungen gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

3. Über jede, sich mitunter auch später herausstellende Verletzung fremder Rechte sowie über Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

17.3. Nachaufträge

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-Hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage, auch nach Ablauf der Gewährleistung, gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z. B. für Ersatz- und Verschleißteile ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

17.4. Geheimhaltung

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheim zuhalten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

Das Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen auf dem Bau-/Werksgelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG und EA erlaubt.